

Synoptische Darstellung Totalrevision Gemeindeordnung
--

der Primarschulgemeinde Hochfelden

Version 9, Stand 14. April 2020
--

Grundlagen:

- Version 5: Definitiver Entwurf der Arbeitsgruppe, Stand 21. August 2019
- Version 6: Ergebnis 1. Lesung Schulpflege, Stand 18. Oktober 2019
- Version 7: Ergebnis Besprechung mit politischer Gemeinde und RPK, Stand 4. Dezember 2019
- Version 8: Ergebnis 2. Lesung Schulpflege und Verabschiedung zuhanden Vorprüfung GAZ und Vernehmlassung, Stand 4. März 2020
- **Version 9: Ergebnis Vorprüfung GAZ und Vernehmlassung, Stand 14. April 2020**
- Version 10: Definitive Vorlage zuhanden Urnenabstimmung, Stand

Neue Gemeindeordnung	alte Schulgemeindeordnung	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 2 Schulgemeindeordnung	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Hochfelden sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<i>Die Schulgemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</i>	Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).
Art. 2 Gemeindegebiet	Art. 1 Gemeindeart	
Art. 2 Die Primarschulgemeinde Hochfelden umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hochfelden.	<i>Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hochfelden. Sie führt folgende Schulen: 1. den Kindergarten 2. die Primarschule 3. allfällige weitere Institutionen für Unterricht und Bildung.</i>	§ 3 GG. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden und organisieren sich als Versammlungsgemeinden. Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindepensamen erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindepensamen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG). Vgl. auch Art. 4 der früheren Gemeindeordnung.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand		
In der Primarschulgemeinde wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.		Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung, insbesondere ihre bisherige in der Praxis übliche Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG).
Art. 4 Gemeindeaufgaben		
Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.		Art. 83, 115 und 116 KV, § 178 GG. Grundsätzlich nimmt eine Schulgemeinde die Aufgaben der Primar- und Sekundarstufe wahr. Die bestehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden gelten als Schulgemeinden (§ 176 GG).

		<p>Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Sie können auch öffentliche Sonderschulen führen (§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören.</p>
<p>Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen</p>		
<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden auch die Mitglieder der Schulpflege. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO.</p> <p>Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, Bezirksrat. Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. Häufig werden diese Informationen auf der Website aufgeschaltet.</p>

II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Stimm- und Wahlberechtigung	
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3 Politische Rechte	
<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulgemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</i></p> <p><i>Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</i></p> <p><i>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Schulgemeindeversammlung aus.</i></p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, da in Art. 9 GO das Verfahren der stillen Wahl vorgesehen ist.</p> <p>Abs. 2: Für die Wahl in den Gemeindevorstand ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	Art. 4 Verfahren	
Art. 7 Verfahren		
<p>¹ Der Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Hochfelden ist wahlleitende Behörde.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die Politische Gemeinde Hochfelden wahr.</p>	<p><i>Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Hochfelden fest. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.</i></p> <p><i>Die Durchführung der Urnenwahlen und – abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Hochfelden.</i></p>	<p>Abs. 1: Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Bisher fungiert die politische Gemeinde als wahlleitende Behörde. An dieser Regelung soll aus Gründen der grösseren Erfahrung und aus Ressourcen-gründen festgehalten werden.</p> <p>Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt, erledigt.</p>

	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 8 Urnenwahl	Art. 5 Urnenwahl	
An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.	<i>Die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</i>	Die Mitglieder der Schulpflege und die Präsidentin bzw. der Präsident sind zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen (§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR).
Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Art. 6 Erneuerungswahlen	
Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	<i>Für die Erneuerungswahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren, gedruckte Wahlzettel und Urnenwahl.</i>	Die stille Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) ist ausdrücklich in der GO zu regeln. Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR ist zu durchlaufen. Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in Art. 6 GO erwähnt. Gemeinden, in denen die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren durchgeführt werden, können auf eine separate Regelung der Ersatzwahlen verzichten.
	Art. 7 Ersatzwahlen	
	<i>Für die Ersatzwahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren, stille Wahl und Urnenwahl.</i>	
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,	<i>Der Urnenabstimmung unterstehen:</i> 1. <i>der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</i> 2. <i>Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 50'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben</i> 3. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00</i> 4. <i>der Beschluss über den Gründungsvertrag für eine interkommunale Anstalt</i>	Ziff. 2: Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Ziff. 3: Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen (vgl. Ziff. 3).

<ol style="list-style-type: none"> 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind, 8. die Auflösung der Primarschulgemeinde, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen 10. Ausgliederungen, die von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind. 		<p>Ziff. 4: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</p> <p>Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift. Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p>Ziff. 7: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren.</p> <p>Ziff. 8: Für die Auflösung der Schulgemeinde und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische(n) Gemeinde(n) ist kein Zusammenschlussvertrag erforderlich.</p> <p>Ziff. 9: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt die Schulpflege die Initiative zur Abstimmung an der Urne.</p> <p>Ziff. 10: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind.</p> <p>Ziff. 11: Ohne Regelung gelten die Zuständigkeiten gemäss Finanzkompetenzen, wobei diese identisch sind. Die Mustergemeindeordnung enthält keine entsprechende Formulierung für die obligatorische Urnenabstimmung. Sie ist gemäss telefonischer Rechtsauskunft des GAZ aber zulässig.</p>
--	--	--

Art. 11 Fakultatives Referendum	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	
<p>¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<i>Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn dies ein Drittel der in der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt.</i>	<p>Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR</p> <p>Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>
3. Schulgemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
	A. Verfahren	
Art. 12 Einberufung und Verfahren	Art. 10 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<i>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</i>	<p>§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Schulpflege hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.</p> <p>Keine explizite Regelung in GO nötig und sinnvoll, ist in GG § 6 enthalten. Details sollten in untergeordneter Rechtsgrundlage geregelt werden.</p>
	Art. 11 Leitung und Protokoll	
	<p><i>Die Schulgemeindeversammlung findet in der Regel zugleich mit der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hochfelden statt.</i></p> <p><i>Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Schulpflege geleitet.</i></p> <p><i>Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin führt das Protokoll.</i></p>	
	Art. 12 Eventual- und Alternativabstimmungen	

	<p><i>Die Schulpflege kann der Schulgemeinde ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.</i></p> <p><i>Die Schulpflege kann der Schulgemeinde zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei der Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.</i></p>	Keine explizite Regelung in GO nötig und sinnvoll, ist im GG und im GPR geregelt.
Art. 13 Wahlbefugnis		
Die Schulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Schulgemeindeversammlung offen.		In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden gewählt (§ 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 13. Befugnisse	
<p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Schulgemeinde, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p><i>Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Erlass und die Änderung</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>das Personalrecht der Schulgemeinde</i> - <i>die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen im Nebenamt</i> - <i>der Anstaltsordnung über eine kommunale Anstalt</i> - <i>von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulpflege fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung</i> 2. <i>Allgemeine Verwaltung</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde</i> 	<p>Ziff. 1-3 stellt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung dar. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung), sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip. Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</p> <p>Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).</p> <p>Ziff. 3: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der</p>

	<p><i>- die Behandlung von Anfrage und Initiativen; letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8</i></p>	<p>Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden ist aufgehoben worden.</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>		
<p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 10 GO unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind. 	<p><i>- der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben</i></p> <p><i>- die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen</i></p> <p><i>- die Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe</i></p> <p><i>- die Schaffung und Aufhebung ständiger voll- und teilzeitlicher Stellen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bildungsdirektion</i></p> <p><i>- die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden</i></p>	<p>Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Die Schulpflege kann diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird; Ausnahme nachträgliche Urnenabstimmung. Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde beispielsweise Stellen für Lehrpersonen schaffen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) oder sonderpädagogischer Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG). Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen beispielsweise Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG sowie Hauswartzpersonal. Das neue Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt.</p>

<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p>	<p>3. <i>Finanzhaushalt</i></p>	
<p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>die Festsetzung der jährlichen Voranschläge</i> - <i>die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde,</i> - <i>die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist</i> - <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist</i> - <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Schulgemeindeversammlung gemäss Ziffer 3 insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Kompetenz gemäss Art. 21 Ziffer 3 anrechnen lassen will</i> - <i>die Abnahme der Jahresrechnungen</i> - <i>die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung oder an der Urne erteilt worden sind</i> - <i>der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 im Einzelfall</i> - <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 70'000.00 im Einzelfall</i> - <i>die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall</i> - <i>die Vorfinanzierung von Investitionen.</i> 	<p>Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Verpflichtungskredite, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p>Ziff. 3: Die Gemeindeversammlung nimmt den Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern, § 96 Abs. 2 GG. Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>Ziff. 5: Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Die Gemeinden können jedoch für Zusatzkredite in der GO eine strengere Regelung treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer ansetzen. Überschreitet jedoch der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).</p> <p>Dient ein Vermögenswert einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Ziff. 9: Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Schulpflege zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).</p>

	Art. 14 Amtliche Publikation	
	<i>Die vom Gemeinderat Hochfelden bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.</i>	Die amtliche Publikation ist neu in Art. 25 Ziff. 11 geregelt.
	III. Behörden	
IV. Schulpflege	1. Allgemeines	
Art. 17 Geschäftsführung	Art. 15 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung der Primarschulgemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.	<i>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</i>	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass der Schulpflege zu regeln. Darin legt die Schulpflege unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige		
Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		
Art. 19 Behördenkonferenz	<i>Art. 16 Behördenkonferenz</i>	
¹ Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.	<i>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</i>	

<p>² Der Schulpräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Schulverwalter das Sekretariat.</p>	<p><i>Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin oder seine bzw. ihre Stellvertretung führt den Vorsitz, und der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin führt das Protokoll.</i></p>	
	<p>2. Schulpflege</p>	
	<p>Art. 18 Aufgaben</p>	
	<p><i>Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Primarschulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</i></p>	
<p>Art. 20 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p>	
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><i>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern</i></p>	<p>Abs. 2: Die Schulpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihr unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass. Die Gemeinden verfügen über gewisse Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Schulpflege und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein der Schulpflege zu, ihre Organisation zweckmässig und rechtsgleich zu regeln.</p>
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>		
<p>Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p>		<p>Die Schulpflege kann gestützt auf § 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln. Bezüglich Rechtsweg ist zu beachten, dass gemäss § 75 Abs. 1 nVSG Anordnungen von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern direkt beim Bezirksrat angefochten werden können und nicht der Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde unterliegen. Das VSG ändert hier also die generelle Regelung des Gemeindegesetzes.</p>

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte		
<p>Die Schulpflege kann Angestellten der Schulgemeinde bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		<p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D.h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV), wohl aber die Vorbereitung der dort aufgeführten Geschäfte. Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Entscheide der Gemeindeangestellten unterliegen der Neubeurteilung durch die Schulpflege gemäss §§ 170 f. GG.</p>
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den/die Schulverwaltungsleiter/in und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulverwaltung, 2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p><i>Die Schulpflege</i></p> <p><i>a. wählt aus ihrer Mitte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin</i> - <i>den Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin und die übrigen Verwaltungsvorsteher und Verwaltungsvorsteherinnen und deren Stellvertretungen</i> - <i>die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse</i> <p><i>b. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Mitglieder und Vorsitzenden der beratenden Kommissionen</i> - <i>die Delegierten in Zweckverbänden und privaten Institutionen</i> - <i>die Mitglieder der Bibliothekskommission</i> <p><i>c. wählt oder stellt an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Lehrkräfte des Kindergartens</i> - <i>die Lehrkräfte der Primarschule</i> - <i>die Lehrkräfte für den Fachunterricht</i> - <i>die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht</i> - <i>diejenigen, die Hausämter bekleiden auf Vorschlag der Lehrkräfte</i> - <i>den Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin</i> - <i>das Hauswartspersonal</i> 	<p>Abs. 2: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen.</p> <p>Ziff. 1: Der Begriff Schulverwalterin bzw. Schulverwalter kann durch Schulsekretärin bzw. Schulsekretär, Schulverwaltungsleiterin bzw. -leiter oder Leiterin bzw. Leiter Schulverwaltung ersetzt werden.</p> <p>Ziff. 6: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens - die Schulärzte und Schulärztinnen. 	
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 20 Allgemeine Befugnisse	
<p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. betreffend die Schul- und Gemeindebibliothek, 9. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung fallen. 	<p><i>Der Schulpflege stehen insbesondere zu.</i></p> <p><i>10. der Erlass und Änderungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Reglement der Schul- und Gemeindebibliothek - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenverordnungen für Schulanlagen - allgemeiner Bestimmungen und Reglementen betreffend die Ordnung an der Schule - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen 	<p>Die Ziff. 1-8 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitung geregelt (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).</p> <p>Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen.</p> <p>Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG).</p> <p>Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Ziff. 8: Darunter fallen Regelungsgegenstände, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die der Schulpflege unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p>

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 20 Allgemeine Befugnisse	
<p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 	<p><i>Der Schulpflege stehen insbesondere zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Primarschule und über den Kindergarten in der Gemeinde</i> 2. <i>die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu</i> 3. <i>der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind</i> 4. <i>die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Schulgemeinde, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</i> 5. <i>die Lehrstellenplanung und das Bewilligen der Lehrstellen, auf Grund der Vorgaben der Bildungsdirektion</i> 6. <i>die Schaffung von Temporär- und Aushilfsstellen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bildungsdirektion</i> 7. <i>die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen, auf Grund der Vorgaben der Bildungsdirektion</i> 8. <i>die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</i> 9. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</i> <p>[..]</p>	<p>Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p>Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das LPG samt Verordnung.</p> <p>Ziff. 7: Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.</p> <p>Ziff. 8: Die Kompetenz darf jedoch nicht so ausgelegt werden, dass die Schulpflege mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt, denn die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen) sowie das Hauswartpersonal.</p> <p>Ziff. 11: Für die Publikation mit elektronischen Mitteln sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung zum Gemeindegesetz zu beachten.</p> <p>Ziff. 12: Die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte über die an der Urne oder in der</p>

<p>10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p>	<p>11. <i>den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese</i></p> <p>12. <i>die Festsetzung der Elternbeiträge für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Primarschule</i></p>	<p>Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p>
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 21 Finanzielle Befugnisse</p>	
<p>¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00. für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.150'000.00 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck. 	<p><i>Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe zuständig sind</i> 2. <i>gebundene Ausgaben</i> 3. <i>die Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einmalige Ausgaben bis zu Fr. 70'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 170'000.00 im Jahr</i> - <i>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr</i> 	<p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen.</p> <p>Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben, kann die Schulpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist.</p> <p>Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragkredits verzichtet werden kann. Der in Abs. 1 Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.</p>

<p>² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. <i>den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht bis zu einem Wert von Fr. 500'000.00 im Einzelfall</i> 5. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 70'000.00 im Einzelfall</i> 6. <i>die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00</i> 	<p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden.</p> <p>Ziff. 3: Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p>
	<p>3. Verwaltungsabteilungen</p>	
	<p>Art. 22 Bildung vom Verwaltungsabteilungen</p>	
	<p><i>Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme verpflichtet. Die Schulpflege ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen.</i></p> <p><i>Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.</i></p>	<p>Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass geregelt.</p>
	<p>Art. 23 Verwaltungsvorsteher- und vorsteherinnen und Ausschüsse</p>	

	<p><i>Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Verwaltungsvorsteher und –vorsteherinnen oder durch Ausschüsse erledigt werden können. Sie legt ihre Finanzkompetenzen fest.</i></p> <p><i>Die Verwaltungsvorsteher und –vorsteherinnen behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.</i></p> <p><i>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass geregelt.
Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 24 Vertretung der Lehrkräfte	
<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><i>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Hausvorstand, sowie eine vom Lehrerteam delegierte Lehrperson mit beratender Stimme teil.</i></p> <p><i>Die Schulpflege kann weitere oder alle Lehrpersonen zu einer Sitzung einladen.</i></p> <p><i>Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Vertretung der Lehrkräfte des Kindergartens mit beratender Stimme an der Sitzung teil.</i></p>	<p>Abs. 1: § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.</p> <p>Abs. 2: Der Schulverwaltung (dem Schulsekretariat) können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenerlass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).</p>
	Art. 25 Präsident bzw. Präsidentin	
	<i>Der Präsident bzw. die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.</i>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass der Schulpflege geregelt.
	Art. 26 Finanzvorsteher bzw. Finanzvorsteherin	

	<p><i>Ein Mitglied der Schulpflege leitet als Finanzvorsteher bzw. Finanzvorsteherin die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde, bereitet die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie die besonderen Ausgabenbeschlüsse des Schulwesens vor. Der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin überwacht den Vollzug der Voranschläge sowie der Ausgabenbeschlüsse und die Einhaltung der Kredite.</i></p> <p><i>Der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin führt das Kassen- und Rechnungswesen. Das Kassen- und Rechnungswesen wird der politischen Gemeinde oder einer anderen Stelle übertragen.</i></p>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass der Schulpflege geregelt.
	Art. 27 Schulsekretär bzw. Schulsekretärin	
	<p><i>Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin führt die Verwaltung der Schulgemeinde. Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin hat an den Schulpflegesitzungen und an den Gemeindeversammlungen beratende Stimme und führt das Protokoll. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement der Schulpflege festgelegt.</i></p>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass der Schulpflege geregelt.
	Art. 28 Unterschrift	
	<p><i>Der Präsident bzw. die Präsidentin führt zusammen mit dem Schulsekretär bzw. der Schulsekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde.</i></p>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass der Schulpflege geregelt.
	4. Kommissionen	
	Art. 29 Allgemeine Bestimmungen	
	<p><i>Die Schulpflege ist befugt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse zu bestellen. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.</i></p>	Diese Details werden in einem untergeordneten Erlass der Schulpflege geregelt.

Art. 28 Schulleitung		
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>		<p>Abs. 2: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter die zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 3, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV).</p> <p>Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt.</p>
Art. 29 Schulkonferenz		
<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		<p>Abs. 1: Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG).</p>
	Art. 30 Bibliothekskommission	

	<p><i>Die Bibliothekskommission besteht aus drei frei gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</i></p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Reglement der Schul- und Gemeindebibliothek.</i></p>	<p>§ 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p>
IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	IV. Weitere Organe und Beamtenungen	
Art. 30 Zuständigkeit	Art. 31 Rechnungsprüfungskommission	
Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Hochfelden.	Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Hochfelden.	§ 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK. Die RPK der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.
Art. 31 Aufgaben		<p>Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle Angemessenheit und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p> <p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p>
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		
Art. 32 Herausgabe von Unterlagen		
<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p>		Die RPK bzw. RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an die Schulpflege wenden, die entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.

<p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		
Art. 33 Prüfungsfristen		
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.
Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle		
Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung nach dem Gemeindegesetz vor.		Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG. § 149 Abs. 1 GG sieht vor, dass die Schulpflege und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält. Aktuell ist die finanztechnische Prüfung an die BDO ausgelagert.
V. Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Inkrafttreten	Art. 32 Inkrafttreten	
Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	<i>Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Schulgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</i>	Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der GO durch den Regierungsrat infrage.
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse	

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die genehmigte Schulgemeindeordnung vom 20. Oktober 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>	
Art. 37 Genehmigung des Regierungsrats	Genehmigungsvermerke	
Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hochfelden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.	<i>Die vorstehende Schulgemeindeordnung wurde durch die Schulgemeindeversammlung am 22. Juni 2005 genehmigt.</i>	Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.
Namens der Primarschulgemeinde	<i>Namens der Schulgemeindeversammlung:</i>	
Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:	<i>Der Präsident: G. Hofer</i>	
Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:	<i>Die Sekretärin: C. Schütz</i>	
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	<i>Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1300 vom 21. September 2005</i>	
Von der Schulpflege per ... in Kraft gesetzt.		
Hinweis Publikation		Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen. Hat die Schulpflege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen, muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG). Die Schulpflege ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG).